

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Weilkirchen (Zangberg)

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Weilkirchen ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Herz Jesu in Zangberg verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrkuratie Zangberg mit den Ortschaften Moosen, Kals, Englör, Landenham, Stegham, Grön, Permering, Emerkam, Herrnteisenbach, Weiher die bei ihrem Tod in dieser Pfarrkuratie wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrkuratie entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.

- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber und Doppelgräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In Doppelgräbern können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9 Grabmaße

Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- a) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- b) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.

§ 10 Grabanlage

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

- (2) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsordnung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	40,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	30,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorab gezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Rainer, Waldkraiburg mit der Durchführung von Bestattungsaufgaben betraut. Die Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Beim Neuerwerb eines Grabes ist zusätzlich ein einmaliger Bereitstellungsbeitrag zur Zahlung fällig,

a) bei Doppelgräbern	150,00 €
b) bei Einzelgräbern	75,00 €
c) für ein vorhandenes Grabmalfundament	50,00 €

§ 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber von April bis September von 08,00 Uhr bis 20,00 Uhr, von Oktober bis März von 09,00 Uhr bis 17,00 Uhr sowie während der Gottesdienstzeiten der Kirche geöffnet.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Herz Jesu, Zangberg hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2007 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Zangberg, den



Robert Kimm

Vorstand der Kirchenverwaltung

GV-Nr.: VZ 08.73-2004/81#002

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

23.10.2007



Für den

Erzb. Finanzdirektor Dr. Sebastian Anneser

i.V. Weinrich

Cornelia Höhensteiger
Rechtsrätin i.K.

Erich Sczepanski

Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.